

1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 16. März 2023 folgende

1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

§1

Der § 1 (2) Gegenstand der Entgelte wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

1. Erdgeschoss
2. Hochzeitssuite
3. Turmsuite
4. Seminarraum
5. Festwiese
6. Stuhlhussen
7. Stühle
8. Tische
9. Geschirr

§ 2

Der § 3 (1) - Entgelte wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung beträgt:

1. Erdgeschoss inkl. Festwiese	350,00 €/Tag	175,00 € jeder weitere Tag
2. Seminarraum	100,00 €/Tag	
3. Festwiese	50,00 €/Tag	
4. Festwiese inkl. Sanitärräume	80,00 €/Tag	
5. Hochzeitssuite	90,00 €/Nacht	
6. Turmsuite	80,00 €/Nacht	
7. Gesamte Schloss	750,00 €/Freitag - Sonntag	250,00 € jeder weitere Tag

8. Stuhl	1,50 €/Veranstaltung
9. Tisch	3,00 €/Veranstaltung
10. Stuhlhusse	3,00 €/Veranstaltung
11. Geschirrset (inkl. Besteck, Teller, Tasse)	1,00 €/Veranstaltung

Bei den Punkten 8. – 9. handelt es sich um eine Ausleihgebühr für Veranstaltungen außerhalb des Schlosses.

Die Räumlichkeiten sind ausschließlich für den Verwendungsgemäßen Zweck zu gebrauchen.

§ 3

§ 3 (2) - Entgelte wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Entgelt kann auf Antrag in begründeten Fällen erlassen bzw. reduziert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast.

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Sallgast für die Nutzung des Schlosses Sallgast, der angrenzenden Festwiese sowie des zugehörigen Mobiliars tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 16. März 2023


Marten Frontzek
Amtdirektor